



Satzung

des

Polizeisportverein Stuttgart e.V.

In der folgenden Satzung wird nur die männliche Sprachform verwendet. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit. Es wird ausdrücklich betont, dass Frauen, Männern und diversen Menschen der Zugang zur Mitgliedschaft und zu allen Vereinsämtern in gleicher Weise offensteht.

Präambel

Der Polizeisportverein Stuttgart e.V. wurde am 4. Mai 1929 gegründet. Die Gründungsinitiative ging von Polizeibeamten aus, weshalb dem Präsidenten des Polizeipräsidiums Stuttgart eine Schirmherrschaft zusteht. Der Verein pflegt den Leistungs-, Breiten- und Gesundheitssport sowie die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Er fördert die Beziehung zwischen Bürger und Polizei zum Wohle der Vereinsmitglieder und der Allgemeinheit.

Der Polizeisportverein Stuttgart e.V. bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild. Er wahrt und pflegt ethische Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität und tritt extremistischen, rassistischen, fremden- und verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Art von Diskriminierung entschieden entgegen.

Der Polizeisportverein Stuttgart e.V. verurteilt jede Form von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter und engagiert sich für Inklusion und Integration.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Polizeisportverein Stuttgart e.V.“ (PSV).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. 357 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabeordnung.



2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Seine Tätigkeit ist auf die Förderung des Sports in seiner Vielgestaltigkeit gerichtet.
4. Zur Durchführung des Sportbetriebs bildet der Verein Abteilungen und kann auch ein abteilungsübergreifendes Sportangebot anbieten. Durch öffentliche Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen und durch die Teilnahme der Vereinsmitglieder an sportlichen Wettkämpfen soll das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erhalten und vertieft werden.
5. Als besondere Vereinsaufgabe gilt die sportliche Erziehung und Ausbildung der Vereinsjugend. Sie soll zum gegenseitigen Respekt, zur Fairness und zu sportlichen Leistungen angehalten werden. Näheres regelt die Jugendordnung des Vereins.
6. Der Verein und seine Mitglieder beachten die Satzungsbestimmungen und sonstigen Ordnungen des WLSB und seiner Verbände.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, für die Bewältigung von Vereinsaufgaben Personen in einem Arbeitsverhältnis zu beschäftigen oder Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte zu vergeben.
3. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vergütung für Vereinstätigkeiten nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 26 a EStG / „Ehrenamtszuschale“) beschließen. Der Vorstand berichtet darüber jährlich dem Hauptausschuss.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - 1.1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - 1.2. Kinder und Jugendliche
 - 1.3. Ehrenmitglieder
 - 1.4. Ehrenvorsitzender



2. Ordentliche Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht bei Mitgliederversammlungen. Ausnahmen davon können in der Jugendordnung geregelt werden.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann solchen Mitgliedern verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Zum Ehrenvorsitzenden kann ein ehemaliger Vorstandsvorsitzender für seine besonderen Leistungen ernannt werden. Sie werden dem Hauptausschuss vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernannt. Für die Ernennung ist eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit in beiden Vereinsorganen erforderlich. Näheres regelt die Ehrenordnung.
4. Juristische Personen können Mitglied des Vereins werden, wenn sie den in § 2 aufgeführten Voraussetzungen entsprechen und die vom Verein gesetzten Zwecke verfolgen. Sie haben nicht den Status der ordentlichen Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

§ 5 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Vereinszugehörigkeit wird durch die Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch muss vom Aufzunehmenden analog oder digital gestellt werden. Bei Kindern und Jugendlichen sind Einwilligungen der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung des Aufnahmegesuchs durch den Vorstand und nach Entrichtung der Aufnahmegebühr und des fälligen Beitrags.
3. Wird die Aufnahme durch den Vorstand versagt, entscheidet hierüber der Hauptausschuss auf Antrag endgültig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Einrichtungen und Angebote des Vereins stehen grundsätzlich allen Mitgliedern zur Verfügung.
2. Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende genießen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragsleistung befreit.
3. Für sportliche Leistungen, für andere besondere Verdienste und für langjährige Mitgliedschaft können Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder nach hierfür geltenden Richtlinien ausgezeichnet werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied diese Satzung sowie die Geschäfts-, Wettkampf- und Sonderanordnungen des Vereins und seiner Abteilungen.



2. Die satzungsgemäß zu leistenden Beiträge und Umlagen sind zeitgerecht zu zahlen.
3. Kein Mitglied ist berechtigt, in Angelegenheiten des Vereins, ohne schriftliche Vollmacht oder vorherige schriftliche Zustimmung des Vorstandes, irgendwelche vertragliche Vereinbarungen oder Abmachungen zu treffen oder irgendwelche Verpflichtungen einzugehen.
4. Wahlämter des Vereins und seiner Abteilungen werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge, etwaige Sonderbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
3. Für Juristische Personen werden Mitgliedsbeiträge als Pauschbeträge vom Vorstand im konkreten Einzelfall festgesetzt.
4. Die Beiträge werden jährlich im Voraus fällig. Sie werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren abgebucht.
5. In Ausnahmefällen kann der Hauptausschuss Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen.
6. Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1.1. Austritt
 - 1.2. Tod
 - 1.3. Ausschluss
 - 1.4. Außerordentliche Kündigung durch den Verein
2. Der Austritt kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich bei der Geschäftsstelle unter Beifügung des Mitgliedsausweises anzuzeigen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist in § 10 geregelt.
4. Die außerordentliche Kündigung ist in der Beitragsordnung geregelt.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen hieraus, insbesondere Beitragspflichten oder sonstige Forderungen, bleiben unberührt.



§ 10 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - 1.1. wegen Verstoßes gegen die Satzung oder die Sportdisziplin,
 - 1.2. wegen einer Handlung, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen.
2. Der Ausschluss ist durch ein Vereinsmitglied oder ein Vereinsorgan schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Vorstand zu beantragen.
3. Das betroffene Mitglied wird vom Vorstand über den beantragten Ausschluss unter Angabe der Gründe in Kenntnis gesetzt und erhält mit einer Frist von 4 Wochen die Gelegenheit zur Stellungnahme.
4. Der Hauptausschuss entscheidet anschließend über den Ausschlussantrag. Der Vorstand informiert das Mitglied schriftlich über die Entscheidung.
5. Das betroffene Mitglied hat das Recht des schriftlichen Widerspruchs innerhalb von 4 Wochen an den Hauptausschuss. In dieser Zeit und während des Widerspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft. Der Hauptausschuss entscheidet über den Widerspruch nach erneuter Anhörung des betroffenen Mitglieds.
6. Nach Ablauf der Fristen gem. Nr. 5 und bei Bestätigung des Ausschlusses auch im Widerspruchsverfahren, ist er sofort wirksam und endgültig. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder sonstigen Leistungen.

§ 11 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für die Folgen von Unfällen bei Ausübung des Sports, bei der Nutzung vereinsinterner Gerätschaften und Anlagen oder sonstiger Tätigkeiten im Zusammenhang mit Vereinsaufgaben gegenüber einem Vereinsmitglied oder einem Dritten. Entschädigungen sind nur im Rahmen der Sportunfallversicherung möglich.
2. Für Verlust oder Schäden an Gegenständen, die sich im Besitz oder Eigentum des Vereins befinden, haftet das schadensverursachende Mitglied und kann zur Leistung vollen Schadensersatzes verpflichtet werden.
3. Gehen Mitglieder der Vereinsorgane oder andere Vereinsmitglieder in Angelegenheiten des Vereins unberechtigt vertragliche Vereinbarungen oder Abmachungen mit Dritten oder Verpflichtungen gegenüber Dritten ein, so haftet das Mitglied persönlich in vollem Umfang für alle Rechtsfolgen.
4. Die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder ist bei ihren speziellen Vereinsaufgaben auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Vereinsmitglieder von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese



gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendung zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Hauptausschuss
- der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Sie kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der angemeldeten Mitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung mit. Die Einladung muss jedem Mitglied mindestens vier Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Vereinsnachrichten oder durch ein schriftliches oder digitales Rundschreiben zugestellt werden.
Nichtmitglieder haben nur dann ein Anwesenheitsrecht, wenn Zweidrittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Anwesenheit zustimmen.
2. Der Beschlussfassung unterliegen
 - 2.1. der Jahresabschluss,
 - 2.2. die Entlastung des Vorstandes,
 - 2.3. der Wirtschaftsplan,
 - 2.4. die Neuwahl für jeweils zwei Jahre
 - des Vorstandes,
 - der zwei Kassenprüfer,
 - 2.5. Anträge.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Tagung beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Dringlichkeitsanträge müssen von mindestens einem Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder unterstützt werden.
4. In der Mitgliederversammlung sind nur anwesende ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Ausnahmen davon können in der Jugendordnung geregelt werden. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.



6. Die durch die Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder geheim durch Stimmzettel, sofern diese Form der Abstimmung von einem anwesenden ordentlichen Mitglied beantragt wird. Bei virtuellen Sitzungen sind durch technische oder organisatorische Lösungen die entsprechenden Abstimmungen zu gewährleisten. Bei einer notwendigen Stichwahl entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Hauptausschuss nach Bedarf oder auf einen von mindestens 50 ordentlichen Mitgliedern unterzeichneten Antrag einberufen. Ansonsten gelten die Regelungen der Nr. 1 entsprechend.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung mit den Beschlüssen und Wahlergebnissen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollanten und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und vier Wochen nach der Versammlung an den Hauptausschuss zu versenden ist.

§ 14 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - 1.1. den Vorstandsmitgliedern
 - 1.2. den Abteilungsleitern
 - 1.3. dem Ehrenvorsitzenden
 - 1.4. dem Vereinsjugendsprecher
 - 1.5. dem Geschäftsführer mit beratender Stimme
2. Die Hauptausschussmitglieder Nr. 1.2 und 1.4 können durch Stellvertreter stimmberechtigt vertreten werden.
3. Aufgaben des Hauptausschusses sind:
 - 3.1. Beratung des Vorstandes.
 - 3.2. Beschluss über Anträge und abteilungsübergreifende Vereinsordnungen.
 - 3.3. Überwachung der satzungsgemäßen Verwendung des Vereinsvermögens.
 - 3.4. Genehmigung der durch den Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung und Überwachung deren Einhaltung.
 - 3.5. Entscheidung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
 - 3.6. Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung auf die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstand gemäß § 4 Nr. 3.
 - 3.7. Entscheidung über Ausschlussanträge gemäß § 10 Nr. 1.
 - 3.8. Untersuchung und Schlichtung von vereinsinternen Streitigkeiten. Dazu kann er im Einzelfall einen Ehrenrat mit geeigneten Personen temporär einberufen.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Hauptausschuss Sonderausschüsse bilden.
5. Der Hauptausschuss tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Die Sitzungen können als Präsenzveranstaltungen oder auch virtuell durch Einwahl der Mitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.



Jedes Mitglied des Vereins kann zu den Sitzungen herangezogen werden, wenn seine Anwesenheit für die Beratung wichtiger Tagesordnungspunkte erforderlich ist. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied angesetzt und geleitet.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Scheiden während des Geschäftsjahres Ausschussmitglieder der Nr. 1.2 aus, so treten an ihre Stelle bis zur Neuwahl die gewählten oder von den Abteilungen beauftragten Vertreter.
8. Über den Verlauf der Hauptausschusssitzungen mit den Beschlüssen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollanten und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und vier Wochen nach der Sitzung an den Hauptausschuss zu versenden ist.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, besteht aus Mitgliedern des Vereins und gliedert sich in folgende Ämter:
 - 1.1. Vorstandsvorsitzender
 - 1.2. Vorstand Ressort Finanzen
 - 1.3. Vorstand Ressort operative Aufgaben
 - 1.4. Vorstand Ressort Jugend
 - 1.5. Vorstand Ressort Liegenschaften und technischer BetriebDie Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Grundsätzlich bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Wiederwahlen sind unbeschränkt oft zulässig.
2. Falls ein Mitglied des Vorstandes sein Amt nicht mehr ausüben kann oder vorzeitig zurücktritt, kann der Vorstand entscheiden, das jeweilige Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt zu lassen und die Aufgaben untereinander aufzuteilen oder ein geeignetes Vereinsmitglied kommissarisch dafür einzusetzen. Entsprechend gilt die Regelung auch, wenn die Besetzung eines Vorstandsamtes bei einer Mitgliederversammlung nicht gelingen sollte. Kommissarisch eingesetzte Personen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Vorstandsmitglieder.
3. Die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder und die vereinsinterne Handhabung der Vertretungsberechtigung regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung. Diese ist vom Hauptausschuss zu genehmigen.
4. Aufgabe des Vorstandes:
 - 4.1. Leitung und Weiterentwicklung des Vereins.
 - 4.2. Vertretung des Vereins nach innen und außen.
 - 4.3. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses.



4.4. Überwachung der Einhaltung der Satzung und der Sonderbestimmungen.

4.5. Genehmigung der Geschäftsordnungen der Abteilungen.

5. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er kann sachkundige Vereinsmitglieder zu seiner Beratung heranziehen und einzelne Aufgaben an diese oder einen Geschäftsführer übertragen.
Für außergewöhnliche Geschäfte bedarf es der Genehmigung durch den Hauptausschuss. Die Definition dieser Geschäfte ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, mindestens viermal im Jahr einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Sitzungen können als Präsenzveranstaltungen oder auch virtuell durch Einwahl in eine Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Über die Beschlüsse ist dem Hauptausschuss zu berichten.
7. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
8. Der Vorstand ist berechtigt, den Sitzungen sämtlicher Ausschüsse und Abteilungen beizuwohnen und deren Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen.

§ 16 Abteilungen

1. Der Sportbetrieb findet grundsätzlich in den Abteilungen statt. Sie werden von Abteilungsleitern geführt, die dem Verein gegenüber in allen Belangen verantwortlich sind.
2. Die Abteilungsmitglieder sind immer auch Mitglieder des Vereins.
3. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig. Die Schließung vertraglich verpflichtender Vereinbarungen oder Abmachungen mit Dritten sind den Abteilungen grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bestehen nur dann, wenn vom Vorstand den Abteilungsleitern eine schriftliche Zustimmung oder eine generelle schriftliche Vollmacht für Einzelgeschäfte erteilt wurde, wobei in der Vollmacht eine Wertgrenze für das einzelne Rechtsgeschäft festgelegt sein muss.
4. Vereinseigene Sportgeräte oder Anlagen, die Abteilungen nutzen, sind durch diese eigenverantwortlich zu pflegen und zu warten, außer es bestehen davon abweichende Regelungen.
5. Jede Abteilung hat einen Ausschuss zu bilden. Gliederung und Aufgabenverteilung sind, soweit nicht schriftliche Regelungen des Vereins angewendet werden, in einer gesonderten Geschäftsordnung niederzulegen. Vorsitzender des Ausschusses ist der Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter. Sie werden wie die weiteren Ausschussmitglieder von den Mitgliedern



der Abteilung in einer vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden
Abteilungsversammlung gewählt.

6. Die Geschäftsordnungen der Abteilungen müssen den Grundsätzen dieser Satzung entsprechen und vom Vorstand genehmigt werden.

§ 17 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung eine Kassenrevision vorzunehmen und über diese in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Auflösung einer Abteilung

1. Im Regelfall stellt die Abteilungsleitung einen Auflösungsantrag an den Vorstand zur Entscheidung im Hauptausschuss.
2. Soweit Abteilungen aufgelöst werden, fallen ihre Einrichtungen und Mittel dem Hauptverein zu.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss der anwesenden ordentlichen Mitglieder einer zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

Über alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen entscheidet der Hauptausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB. Gegen dessen Beschlüsse gibt es kein Rechtsmittel.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 21. Mai 1976, geändert in den Mitgliederversammlungen vom 19. Mai 1978, 4. Juni 1982, 23. April 1993, 19. Mai 1995, 12. April 2002, 20. April 2012, 11. April 2014 und 22. Mai 2023.

Im Vereinsregister Nr. 357 beim Amtsgericht Stuttgart am 12.01.2024 eingetragen.